

## Gesetz über Wahlen und Abstimmungen

Anträge der Redaktionskommission vom 17. September 2018

### Abschnitt I

- Art. 3:** Das Stimmgeheimnis wird gewahrt. Die zuständigen Stellen treffen die erforderlichen Massnahmen, damit ~~die Stimmberechtigten ihre Stimme abgeben können, sodass niemand von deren vom~~ Inhalt der Stimmabgabe Kenntnis erhält.
- Art. 11 Abs. 1 Satz 2:** Sie bestimmt aus ~~dem Kreis der Mitglieder~~ den Mitgliedern die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Schreiberin oder den Schreiber.
- Art. 17 Abs. 3 Satz 1:** Der Rat wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler aus ~~dem Kreis der in den Stimmberechtigten~~ der Gemeinde Stimmberechtigten.
- Art. 21 Artikeltitle:** ~~Festsetzung~~ Zeitpunkt
- Art. 29 Abs. 2 Ingress:** ~~Über das Zustandekommen der stillen Wahl entscheidet die~~ Die zuständige Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen die Staatskanzlei, entscheidet über das Zustandekommen der stillen Wahl und. Sie veröffentlicht den Entscheid:
- Art. 31 Abs. 3 Satz 5:** Erreichen mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, ~~so~~ entscheidet das Los.
- Art. 42:** Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Absatzfolge.
- Art. 45 Abs. 1:** Ist nur eine Liste vorhanden oder überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidierenden aller Listen die Zahl der zu wählenden Personen nicht, ~~so~~ erklärt die Regierung bei Nationalratswahlen und Kantonsratswahlen, der Rat bei Wahlen der Gemeindeparlamente alle Kandidierenden als gewählt.
- Abs. 2:** Führen alle Listen zusammen weniger Kandidierende auf, als Mandate zu vergeben sind, ~~so~~ finden für die restlichen Sitze Ergänzungswahlen nach Art. 116 Abs. 3 dieses Erlasses statt.
- Art. 48 Artikeltitle:** Gestaltung ~~des Stimmzettel~~ Stimmzettels

- Art. 49 Abs. 2: Bei einer Abstimmung mit Gegenvorschlag enthält der Stimmzettel zusätzlich eine Stichfrage ~~zur Beantwortung~~, ob das Initiativbegehren oder der Gegenvorschlag vorgezogen wird, wenn beide Vorlagen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten.
- Artikeltitel: Inhalt des Stimmzettels  
a) Abstimmungen
- Art. 53 Artikeltitel: Nachbezug des Stimmrechtsausweises  
a) Wohnsitzwechsel
- Art. 62 Abs. 3 Satz 2: Sie überprüft das Bestehen der Voraussetzungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung in regelmässigen Abständen, insbesondere der Angemessenheit der sicherheitstechnischen Massnahmen, ~~in regelmässigen Abständen~~.
- Art. 82 Abs. 2: Entstehen Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel über die Gültigkeit eines Stimmzettels, ~~so~~ entscheidet das Stimmbüro.
- Art. 84 Artikeltitel: Ergebnis a) Protokoll der Gemeinde
- Art. 86 Artikeltitel: c) Protokoll des ~~Kanton~~ Kantons
- Art. 88 Bst. b: die Zahl der Ja-Stimmen und der Nein-Stimmen sowie gegebenenfalls das Ergebnis der Stichfrage auf den gültigen Stimmzetteln.
- Art. 89 Abs. 1: Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmungsvorlage abgelehnt.
- Abs. 2: Erhalten bei einer Abstimmung mit Gegenvorschlag beide Vorlagen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, richtet sich die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nach Art. 51 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967<sup>1</sup>.
- Art. 93 Abs. 1: Erreichen mehr kandidierende oder andere wählbare Personen, als Mandate zu vergeben sind, das absolute Mehr, ~~so~~ sind jene mit der höheren Stimmenzahl gewählt.
- Abs. 2: Erreichen kandidierende oder andere wählbare Personen, die nicht zugleich derselben Behörde angehören können, im ersten Wahlgang das absolute Mehr oder im zweiten Wahlgang das relative Mehr, ~~so~~ ist jene mit der höheren Stimmenzahl gewählt.

---

<sup>1</sup> sGS 125.1.

- Abs. 3:* Erhalten mehrere kandidierende oder andere wählbare Personen gleich viele Stimmen und ist die Reihenfolge für die Vergabe eines Mandats massgebend, ~~se~~ entscheidet das Los.
- Abs. 4 Ingress:* Wird ein Entscheid durch das Los gefällt, ~~se~~ wird dieses:
- Abs. 5:* Erreicht eine kandidierende oder andere wählbare Person im ersten Wahlgang das absolute Mehr oder im zweiten Wahlgang das relative Mehr, ~~se~~ gilt diese Person als nicht gewählt, wenn mit einem Mitglied der Behörde ein Ausschlussgrund nach Art. 34 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>2</sup> besteht.
- Art. 94 Abs. 2:* Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Mandate im Wahlkreis zu vergeben sind, ~~se~~ werden die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.
- Art. 95 Abs. 1:* Enthält ein Stimmzettel weniger gültige Stimmen für Kandidierende, als Mandate im Wahlkreis zu vergeben sind, ~~se~~ gelten die fehlenden Stimmen als Zusatzstimmen für jene Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Stimmzettel gedruckt oder geschrieben ist.
- Abs. 2:* Stimmen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, ~~se~~ gilt die Listenbezeichnung. Stimmt die Listenbezeichnung mit jener der amtlich veröffentlichten Wahlliste nicht überein, ~~se~~ ist sie gültig, wenn die Bezeichnung den Willen der oder des Stimmenden eindeutig erkennen lässt. Fehlen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer oder enthält der Stimmzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern, ~~se~~ gelten die fehlenden Stimmen als leer.
- Abs. 3:* Sind in einem Wahlkreis mehrere regionale Listen gleicher Bezeichnung eingereicht worden, ~~se~~ werden Zusatzstimmen auf einem Stimmzettel, der nicht mit der Region bezeichnet ist, jener Liste zugezählt, in deren Region der Stimmzettel abgegeben wurde.
- Art. 100 Abs. 1 Ingress:* Sind noch nicht alle Mandate verteilt, ~~se~~ werden die verbliebenen einzeln und nacheinander nach folgenden Regeln zugeteilt:
- Bst. c:* Haben mehrere Listen aufgrund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch auf das nächste Mandat, ~~se~~ erhält jene unter diesen Listen das nächste Mandat, die bei der Teilung nach Art. 99 Abs. 2 dieses Erlasses den grössten Rest erzielte.

---

<sup>2</sup> sGS 111.1.

- Bst. e:* Haben immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch, ~~se~~ erhält jene dieser Listen das nächste Mandat, bei welcher die für die Wahl in Betracht kommende kandidierende Person die grösste Stimmenzahl aufweist.
- Art. 102 Abs. 4:* Werden einer Liste mehr Mandate zugeteilt, als sie Kandidierende aufführt, ~~se~~ findet für die überzähligen Mandate eine Ergänzungswahl nach Art. 116 dieses Erlasses statt.
- Art. 103 Ingress:* Wird ein Entscheid durch das Los gefällt, ~~se~~ wird dieses:
- Art. 109 Abs. 2 Satz 1:* Stellt die Regierung Unregelmässigkeiten fest, ~~se~~ trifft sie die notwendigen Massnahmen zur Behebung der Mängel.
- Art. 111 Abs. 1:* Bei Nationalratswahlen sowie kantonalen Wahlen und Abstimmungen stellt die Regierung nach ~~unbenutztem~~unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder rechtskräftiger Erledigung von Beschwerden das endgültige Ergebnis fest. Die Feststellung wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- Abs. 2:* Bei Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde stellt der Rat nach ~~unbenutztem~~unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder rechtskräftiger Erledigung von Beschwerden das endgültige Ergebnis fest. Die Feststellung wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.
- Art. 115 Abs. 3 Satz 1:* Kann oder will ein Ersatzmitglied das Amt nicht antreten, ~~se~~ rückt das nachfolgende an seine Stelle.
- Art. 116 Abs. 1 Ingress:* Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, ~~se~~ können einen Wahlvorschlag unterbreiten:
- Abs. 3:* Wird das Vorschlagsrecht nicht genutzt, ~~se~~ findet eine Ersatzwahl statt. Sind mehrere Sitze zu besetzen, ~~se~~ finden die Bestimmungen über die Proporzahlen Anwendung, andernfalls ~~diejenigen~~jene über die Majorzwahlen.